

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 745/2024
2023_11_BVD_Wasserbaugesetz_WBG_2023.BVD.3248

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **751.11**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie- rungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasser- bau (Wasserbaugesetz, WBG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 751.11 Gesetz über Gewäs- serunterhalt und Wasserbau vom 14.02.1989 (Wasserbaugesetz, WBG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geän- dert:			
Art. 37 Fließgewässer mit Wasserbaupflicht der Gemeinden 1 Gewässerunterhalt				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Der Kanton leistet an die Kosten des wesentlichen Gewässerunterhalts der Gemeinden Beiträge von 33 Prozent. Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Gewässerunterhalt. ² Der Beitrag des Kantons kann angemessen herabgesetzt werden, wenn die Kosten, an die er geleistet wird, auf eine Vernachlässigung des Gewässerunterhalts zurückzuführen sind.	¹ Der Kanton leistet <u>Beiträge von 66 Prozent an die Kosten des wesentlichen Gewässerunterhalts der Gemeinden Beiträge von 33 Prozent. Der Regierungsrat bezeichnet für den wesentlichen Gewässerunterhalt, für den der Bund Abgeltungen gewährt.</u> ^{1a} Er leistet Beiträge von 33 Prozent an die Kosten der Gemeinden für den übrigen, wesentlichen Gewässerunterhalt. Der Regierungsrat bezeichnet den wesentlichen Gewässerunterhalt.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. <i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Bern, 24. April 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 27. Juni 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: von Arx		Bern, 14. August 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer